

Allgemeines  
bürgerliches Gesetzbuch

für die  
gesamten Deutschen Erbländer  
der  
Oesterreichischen Monarchie.

III. Theil.



Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

1811.

Verlag

# Handbuch der Buchführung

von Dr. phil. h. c. h. H. G. Lohmeyer

Lehrbuch für die Buchhalter

1. Band



1881

Verlag von G. Neumann, Neudamm

1881

# Dritter Theil

des

bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

## Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1342.

Sowohl Personenrechte als Sachenrechte und daraus entspringende Verbindlichkeiten können gleichförmig befestiget, umgeändert und aufgehoben werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Rechte.

## §. 1343.

Arten der  
Befestigung  
eines Rech-  
tes;

Die rechtlichen Arten der Sicherstellung einer Verbindlichkeit und der Befestigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumt wird, sind: die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.

## §. 1344.

I. durch Ver-  
pflichtung ei-  
nes Dritten.

Ein Dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreierley Art verpflichten: Ein Mahl, wenn er mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld als Alleinzahler übernimmt; dann, wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner betritt; endlich, wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

## §. 1345.

Wenn jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines Anderen übernimmt; so geschieht keine Befestigung, sondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

## §. 1346.

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu.

a) als Bür-  
ge;

## §. 1347.

Wenn jemand, ohne die den Bürgen zu Statten kommende Bedingung, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner betritt; so entsteht eine Gemeinschaft mehrerer Mitschuldner, deren rechtliche Folgen nach den in dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurtheilen sind (§§. 888—896).

b) als Mit-  
schuldner.

## §. 1348.

Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen sollte, Entschädigung zusagt, heißt Entschädigungsbürge.

Entschädi-  
gungsbürge.

## §. 1349.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Wer sich ver-



bürgen könne.

Unterschied des Geschlechtes jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht.

§. 1350.

Für welche Verbindlichkeiten.

Eine Bürgschaft kann nicht nur über Summen und Sachen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf den Vortheil oder Nachtheil, welcher aus denselben für den Sichergestellten entstehen kann, geleistet werden.

§. 1351.

Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen, noch bekräftiget werden.

§. 1352.

Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet (§. 896).

§. 1353.

Umfang der Bürgschaft.

Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erklärt hat. Wer sich für ein zinsbares Capital verbürget, haftet nur für jene rück-

B. d. gemein. Bestim. d. Person. u. Sachenr. 5 ständigen Zinsen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtigt war.

§. 1354.

Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze die Beybehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtigt ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

§. 1355.

Der Bürge kann in der Regel erst dann Wirkung. belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einnahmung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat.

§. 1356.

Der Bürge kann aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sey, zuerst belangt werden, wenn der Hauptschuldner in Concurß verfallen, oder wenn er zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekanntem Aufenthaltes, und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

## §. 1357.

Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen, oder beyde zugleich belangen wolle (§. 891).

## §. 1358.

Wer die Schuld eines Anderen bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern.

## §. 1359.

Haben für den nämlichen ganzen Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet; so haftet jede für den ganzen Betrag. Hat aber Eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen; so gebührt ihr gleich dem Mitschuldner (§. 896) das Recht des Rückersatzes gegen die übrigen.

## §. 1360.

Wenn dem Gläubiger vor, oder bey Leistung der Bürgschaft noch außer derselben

B. d. gemein. Bestim. d. Person. = u. Sachenr. 7  
von dem Hauptschuldner, oder einem Dritten ein Pfand gegeben wird; so steht ihm zwar noch immer frey, den Bürgen der Ordnung nach (§. 1355) zu belangen; aber er ist nicht befugt, zu dessen Nachtheil sich des Pfandes zu begeben.

## §. 1361.

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen; so kann dieser Alles gegen jene einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

## §. 1362.

Der Bürge kann von dem Entschädigungsbürgen nur dann Entschädigung verlangen, wenn er sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.

## §. 1363.

Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet; so haftet er nur für diesen Zeitraum. Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger; aber nicht

Arten der  
Erlöschung  
der Bürg-  
schaft.

8 III. Theil. Erstes Hauptstück.  
gegen die übrigen Mitbürgen zu Statten  
(§. 896).

§. 1364.

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger auf die Befriedigung nicht gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befrehet; allein er ist befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung Bürgschaft geleistet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe. Auch der Gläubiger ist dem Bürgen in so weit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumseligkeit in Eintreibung der Schuld an Erholung des Erfasses zu Schaden kommt.

§. 1365.

Wenn gegen den Schuldner ein gegründetes Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Erbländern, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt; so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.

§. 1366.

Wenn das verbürgte Geschäft beendigt

B. d. gemein. Bestim. d. Person. = u. Sachenr. 9  
ist, so kann die Abrechnung, und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.

§. 1367.

Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hypothek, noch durch ein Faustpfand befestiget; so erlischt er binnen drey Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.

§. 1368.

Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner, oder ein Anderer anstatt seiner, auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumet, folglich ihm das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, ist noch kein Pfandvertrag.

II. Durch  
Pfandver-  
trag.

§. 1369.

Was bey Verträgen überhaupt Rechts ist, gilt auch bey dem Pfandvertrage; er ist zweyseitig verbindlich. Der Pfandnehmer muß das Handpfand wohl verwahren, und es dem Verpfänder, so bald dieser die Befriedigung leistet, zurück geben. Betrifft es eine

Wirkung des  
Pfandver-  
trages.

Hypothek; so muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypotheken = Büchern bewirken zu können. Die mit dem Pfandbesitze verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgebers und Pfandnehmers sind im sechsten Hauptstücke des zweyten Theiles bestimmt worden.

## §. 1370.

Der Handpfandnehmer ist verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandschein auszustellen, und darin die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes zu beschreiben. Auch können die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages in dem Pfandscheine angeführt werden.

## §. 1371.

Alle der Natur des Pfand- und Darlehensvertrages entgegen stehende Bedingungen und Nebenverträge sind ungültig. Dahin gehören die Verabredungen: daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkühr, oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern, oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemahls einlösen, oder einliegen-

Unerlaubte Bedingungen.

B. d. gemein. Bestim. d. Person.- u. Sachenr. 11 des Gut keinem Anderen verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

## §. 1372.

Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle, ist ohne rechtliche Wirkung. Ist dem Gläubiger der bloße Gebrauch eines beweglichen Pfandstückes eingeräumt worden (§. 459); so muß diese Benützung auf eine dem Schuldner unschädliche Art geschehen.

## §. 1373.

Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand, oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen.

Auf welche Art in der Regel Sicherstellung zu leisten ist.

## §. 1374.

Niemand ist schuldig, eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem, bey Häusern auf die Hälfte, bey Grundstücken aber und bey beweg-



12 III. Th. Erst. Hptst. B. d. gem. B. d. P. u. S.  
lichen Gütern auf zwey Drittheile der Schä-  
kung bestimmten Werthe zum Pfande anzu-  
nehmen. Wer ein angemessenes Vermögen  
besitzt, und in der Provinz belangt werden  
kann, ist ein tauglicher Bürge.

## Zweytes Hauptstück.

### Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1375.

Es hängt von dem Willen des Gläu-  
bigers und des Schuldners ab, ihre gegen-  
seitigen willkührlichen Rechte und Verbind-  
lichkeiten umzuändern. Die Umänderung kann  
ohne, oder mit Hinzukunft einer dritten Per-  
son, und zwar entweder eines neuen Gläu-  
bigers, oder eines neuen Schuldners, ge-  
schehen.

Umände-  
rung der  
Rechte und  
Verbindlich-  
keiten;

§. 1376.

Die Umänderung ohne Hinzukunft ei-  
ner dritten Person findet Statt, wenn der  
Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegen-  
stand einer Forderung verwechselt wird,  
folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue  
übergeht.

1) durch Re-  
novation;

§. 1377.

Eine solche Umänderung heißt Neue-

14 III. Theil. Zweytes Hauptstück.  
rungsvertrag (Novation). Vermöge dieses  
Vertrages hört die vorige Hauptverbind-  
lichkeit auf, und die neue nimmt zugleich  
ihren Anfang.

§. 1378.

Die mit der vorigen Hauptverbindlich-  
keit verknüpften Bürgschafts-, Pfand- und  
anderen Rechte erlöschen durch den Neue-  
rungsvertrag, wenn die Theilnehmer nicht  
durch ein besonderes Einverständnis hier-  
über etwas Anderes festgesetzt haben.

§. 1379.

Die näheren Bestimmungen, wo, wann  
und wie eine schon vorhandene Verbindlich-  
keit erfüllt werden soll, und andere Neben-  
bestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den  
Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine  
Umänderung geschieht, sind eben so wenig  
als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die  
bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines,  
oder einer anderen dahin gehörigen Urkunde.  
Auch kann eine solche Umänderung in den Ne-  
benbestimmungen einem Dritten, welcher der-  
selben nicht beygezogen worden ist, keine neue  
Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Ver-  
bindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so

Von Umänd. d. Rechte u. Verbindlichkeiten. 15  
lange sie mit der neuen noch wohl bestehen  
kann.

§. 1380.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen 2) Vergleich.  
streitige oder zweifelhafte Rechte derge-  
stalt bestimmt werden, daß jede Parthey sich  
wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder  
zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich.  
Der Vergleich gehört zu den zweyseitig ver-  
bindlichen Verträgen, und wird nach eben  
denselben Grundsätzen beurtheilet.

§. 1381.

Wer dem Verpflichteten mit dessen Ein-  
willigung ein unstreitiges oder zweifelhaftes  
Recht unentgeltlich erläßt, macht eine Schen-  
kung (§. 939).

§. 1382.

Es gibt zweifelhafte Fälle, welche  
durch einen Vergleich nicht beygelegt werden  
dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleu-  
ten über die Gültigkeit ihrer Ehe entstandene  
Streit. Diesen kann nur der durch das Ge-  
setz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.

Ungültigkeit  
eines Ver-  
gleiches in  
Rücksicht des  
Gegenstan-  
des;

§. 1383.

Ueber den Inhalt einer letzten Anord-  
nung kann vor deren Bekanntmachung kein

16 III. Theil. Zweytes Hauptstück.  
Vergleich errichtet werden. Die hierüber ent-  
standene Wette wird nach den Grundsätzen  
von Glücksverträgen beurtheilt.

§. 1384.

Vergleiche über Gesetzübertretungen  
sind nur in Hinsicht auf die Privat-Genug-  
thuung gültig; die gesetzmäßige Untersuchung  
und Bestrafung kann dadurch bloß dann ab-  
gewendet werden, wenn die Uebertretungen  
von der Art sind, daß die Behörde nur auf  
Verlangen der Parteyen ihr Amt zu han-  
deln angewiesen ist.

§. 1385.

oder anderer  
Mängel.

Ein Irrthum kann den Vergleich nur  
in so weit ungültig machen, als er die We-  
senheit der Person oder des Gegenstandes  
betrifft.

§. 1386.

Aus dem Grunde einer Verletzung über  
die Hälfte kann ein redlich errichteter Ver-  
gleich nicht angefochten werden.

§. 1387.

Eben so wenig können neu gefundene  
Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen  
Mangel eines Rechtes auf Seite einer Par-

Von Umänd. d. Rechte u. Verbindlichkeiten. 17  
tey entdeckten, einen redlich eingegangenen  
Vergleich entkräften.

§. 1388.

Ein offener Rechnungsverstoß, oder  
ein Fehler, welcher bey dem Abschlusse  
eines Vergleiches in dem Summiren oder  
Abziehen begangen wird, schadet keinem  
der vertragmachenden Theile.

§. 1389.

Ein Vergleich, welcher über eine be-  
sondere Streitigkeit geschlossen worden ist,  
erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst  
allgemeine, auf alle Streitigkeiten über-  
haupt lautende Vergleiche sind auf solche  
Rechte nicht anwendbar, die gestiftlich  
verheimlicht worden sind, oder auf welche  
die sich vergleichenden Parteyen nicht den-  
ken konnten.

Umfang des  
Vergleiches.

§. 1390.

Bürgen und Pfänder, welche zur Si-  
cherheit des ganzen noch streitigen Rechtes  
gegeben worden sind, haften auch für den  
Theil, der durch den Vergleich bestimmt  
worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und  
einem dritten Verpfänder, welche dem Ver-  
gleich nicht beygestimmt haben, alle Ein-

Wirkung in  
Rücksicht der  
Nebenver-  
bindlichkeiten.

wendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenen Vergleich der Forderung hätten entgegen gesetzt werden können.

## §. 1391.

Der Vertrag, wodurch Parteyen zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung.

## §. 1392.

3) Cession. Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird; so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden.

## §. 1393.

Gegenstände  
der Cession.

Alle veräußerlichen Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person anhaften, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung.

## §. 1394.

Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben.

Wirkung.

## §. 1395.

Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Cessionar); nicht aber zwischen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner (Cessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtigt, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.

## §. 1396.

Dieses kann der Schuldner nicht mehr, so bald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

## §. 1397.

Wer eine Forderung ohne Entgelt ab-

Haftung des  
Cedenten.



tritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

## §. 1398.

In so fern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

## §. 1399.

Ein Versehen dieser Art begehrt der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündigt werden kann, nicht aufkündigt, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt.

## §. 1400.

Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet, und den Gläubiger an ihn anweist.

## §. 1401.

Wenn der angewiesene Gläubiger (Assignatar) den ihm zum Zahler zugewiesenen Dritten (Assignaten) anstatt des anweisenden Schuldners (Assignanten) annimmt, und der Assignat einwilliget; so ist die Anweisung (Assignment) vollständig, der Assignatar kann in der Regel (§§. 1406 und 1407) die Forderung gegen den Assignanten nicht mehr stellen.

## §. 1402.

So lange diese dreifache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Assignment unvollständig, und sie ist nur für diejenigen Theile wirksam, die mit einander einverstanden sind.

## §. 1403.

Hat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen; so steht diesem frey, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie nicht

4) Anweisung (Assignment).

Vollständige Anweisung;

unvollständige.

an, so kommt keine neue Verbindlichkeit zu Stande; nimmt er sie an, so entsteht ein Vollmachtsvertrag zwischen ihm und dem Assignanten, aber noch kein Vertrag mit dem Assignatar.

## §. 1404.

Der Assignant kann eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignment widerrufen. In diesem Falle ist der Assignat aus der Vollmacht nicht mehr befugt, dem Assignatar die Zahlung zu leisten.

## §. 1405.

Will der Assignatar die erhaltene Anweisung nicht annehmen, oder wird dieselbe von dem Assignaten nicht angenommen, oder kann sie diesem seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden; so muß der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigen Falls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen.

## §. 1406.

Hat der Assignatar und der Assignat die Anweisung angenommen, letzterer leistet aber die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit; so haftet der Assignant dem Assignatar da-

Bon Umand. d. Rechte u. Verbindlichkeiten. 23 für unter den nämlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat (§§. 1397 u. 1399).

## §. 1407.

Hat jedoch der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, daß er seinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändigt hat; so wird der Assignant von aller Haftung gegen ihn befreuet.

## §. 1408.

Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfange anweist; so gilt dem Assignatar die Assignment als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniß ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, Statt findet.

## §. 1409.

Wenn der Assignat über eine solche

24 III. Th. Zw. Hauptst. B. Umänd. d. R. u. Verb.  
Assignation, die zugleich eine Cession in sich  
begreift, die Zahlung ohne Grund verwei-  
gert, oder wenn ein Assignat überhaupt,  
nachdem er dem Assignatar die Zahlung  
zugesagt hat, damit zögert; so haftet er für  
die Folgen. Hat er hingegen die auf sich ge-  
nommene Zahlung in gehöriger Art, und  
in einem größeren Betrage, als er dem As-  
signanten schuldig war, geleistet; so gebührt  
ihm von diesem der Erfaß (§. 1014).

§. 1410.

Handelsleute halten sich in Rücksicht  
der Anweisungen an die besonderen, für sie  
bestehenden Vorschriften.

### Drittes Hauptstück.

#### Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1411.

Rechte und Verbindlichkeiten stehen in  
einem solchen Zusammenhange, daß mit  
Erlöschung des Rechtes die Verbindlichkeit,  
und mit Erlöschung der letzteren das Recht  
aufgehoben wird.

Aufhebung  
der Rechte und  
Verbindlich-  
keiten.

§. 1412.

Die Verbindlichkeit wird vorzüglich  
durch die Zahlung, das ist, durch die Lei-  
stung dessen, was man zu leisten schuldig  
ist, aufgelöset (§. 469).

1) Durch  
die Zahlung.

§. 1413.

Gegen seinen Willen kann weder der  
Gläubiger gezwungen werden, etwas Ande-  
res anzunehmen, als er zu fordern hat; noch  
der Schuldner, etwas Anderes zu leisten, als  
er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch

Wie die  
Zahlung zu  
leisten;

von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

## §. 1414.

Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind; oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas Anderes an Zahlungsstatt gegeben; so ist die Handlung als ein entgeltliches Geschäft zu betrachten.

## §. 1415.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost theilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner, mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat.

## §. 1416.

Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

## §. 1417.

Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art <sup>wann;</sup> bestimmt ist; so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist (§. 904).

## §. 1418.

In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf Einen Monath voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorauszahlung zurück zu geben.

## §. 1419.

Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn.

## §. 1420.

Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind; so müssen die oben (§. 905) aufgestellten Vorschriften angewendet werden. Zahlungen, die außer dem Falle eines Vertrages zu leisten sind, ist der Schuldner nur am Orte seines Wohnsitzes abzuführen schuldig.

## §. 1421.

von wem;

Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen; so ist ihr Vormund oder Curator berechtigt, das Bezahlte zurück zu fordern.

## §. 1422.

Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständnis nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen; so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten; doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

## §. 1423.

Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel (§. 462) nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an; so ist der Zahler berechtigt, selbst noch nach der geleisteten Zahlung, die Abtretung

Von Aufhebung der Rechte u. Verbindlichkeiten. 29  
des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen.

## §. 1424.

Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger an wen. oder dessen zum Empfange geeigneten Machthaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

## §. 1425.

Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebothenen unzufrieden ist, oder aus anderen wichtigen Gründen nicht bezahlet werden; so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bey dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzufuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befrehet den

Gerichtliche  
Hinterlegung  
der Schuld.



Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.

## §. 1426.

Quittungen.

Der Zahler ist in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen. In der Quittung muß der Name des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt, und sie muß von dem Gläubiger oder dessen Nachthaber unterschrieben werden.

## §. 1427.

Eine Quittung über das bezahlte Capital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seyn.

## §. 1428.

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein; so ist er nebst Ausstellung einer Quittung verbunden, denselben zurück zu geben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldscheine selbst abschreiben zu lassen. Der zurück erhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuld-

Von Aufhebung der Rechte u. Verbindlichkeiten. 31 ner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Ist der Schuldschein, welcher zurück gegeben werden soll, in Verlust gerathen, so ist der Zahlende berechtigt, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.

## §. 1429.

Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden seyn; wenn es aber gewisse Gefälle, Renten, oder solche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld-, Grund-, Haus- oder Capitals-Zinsen, aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit geleistet werden sollen; so wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung des lezt verfallenen Termines ausweist, auch die früher verfallenen berichtigt habe.

## §. 1430.

Eben so wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern

(Kunden) zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermuthet, daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer späteren Frist quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seyn.

## §. 1431.

Wenn jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurück gefordert, im zweyten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

## §. 1432.

Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, eben so wenig zurück gefordert werden, als wenn jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

## §. 1433.

Diese Vorschrift (§. 1432) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefoh-

Zahlung  
einer Nicht-  
schulb.

Von Aufhebung der Rechte u. Verbindlichkeiten. 33  
lener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frey über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.

## §. 1434.

Die Zurückstellung des Bezahlten kann auch dann begehret werden, wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß ist; oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beygesetzten Bedingung abhängt. Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deswegen nicht zurück gefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist.

## §. 1435.

Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurück fordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat.

## §. 1436.

War jemand verbunden, aus zwey Sachen nur Eine nach seiner Willkühr zu geben, und hat er aus Irrthum beyde gegeben; so hängt es von ihm ab, die eine oder die andere zurück zu fordern.

## §. 1437.

Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt hat, oder aus den Umständen vermuthen mußte, oder nicht.

## §. 1438.

Wenn Forderungen gegenseitig zusammen treffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Anderen entrichtet werden kann; so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt.

## §. 1439.

Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung findet die Compensation nicht Statt. In wie fern gegen eine Concurs-Masse die Compensation Statt finde, wird in der Gerichtsordnung bestimmt.

2) Com-  
pensation.

## §. 1440.

Eben so lassen sich Forderungen, welche ungleichartige, oder bestimmte und unbestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.

## §. 1441.

Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat. Selbst eine Summe, die jemand an eine Staats-Casse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staats-Casse leisten muß, nicht abgerechnet werden.

## §. 1442.

Wenn eine Forderung allmählich auf Mehrere übertragen wird; so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen; nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.



## §. 1443.

Gegen eine den öffentlichen Büchern einverleibte Forderung kann die Einwendung der Compensation einem Cessionar nur dann entgegen gesetzt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bey der Forderung selbst eingetragen, oder dem Cessionar bey Uebernehmung der letzteren bekannt gemacht worden ist.

## §. 1444.

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

## §. 1445.

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Person vereinigt wird, erlöschen beyde; außer, wenn es dem Gläubiger noch frey steht, eine Absonderung seiner Rechte zu verlangen (§§. 802 und 812), oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines

3) Entsa-  
gung.

4) Ver-  
einigung.

Von Aufhebung der Rechte u. Verbindlichkeiten. 37 Gläubigers, in den Rechten der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder Legatäre, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in den Rechten des Gläubigers nichts geändert.

## §. 1446.

Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch die Vereinigung in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist (§§. 469 u. 526).

## §. 1447.

Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen anderen Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er, um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurück stellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Anderen keinen Gewinn zieht.

5) Unter-  
gang der  
Sache.

6) Tod. Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen.

7) Verlaufs  
der Zeit.

Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen auch durch den Verlaufs der Zeit, worauf sie durch einen letzten Willen, Vertrag, richterlichen Ausspruch, oder durch das Gesetz beschränkt sind. Auf welche Art sie durch die von dem Gesetze bestimmte Verjährung aufgehoben werden, wird in dem folgenden Hauptstücke festgesetzt.

Von der  
Einführung in  
den vorigen  
Stand.

Die bürgerlichen Gesetze, nach welchen widerrechtliche Handlungen und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einführung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einführung in den vorigen Stand sind in der Gerichtsordnung bestimmt.

## Viertes Hauptstück.

### Von der Verjährung und Ersizung.

Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

Verjährung.

Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besizes zugleich auf jemand Anderen übertragen; so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart, Ersizung.

Ersizung.

Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann auch ein Eigenthum oder andere Rechte durch Ersizung erwerben.

Wer verjähren und ersizen kann.

Die Verjährung und Ersizung kann gegen alle Privat-Personen, welche ihre Rechte

Gegen wen.

selbst auszuüben fähig sind, Statt finden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unten (§§. 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

## §. 1455.

Welche Gegenstände.

Was sich erwerben läßt, kann auch erseffen werden. Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit, oder vermöge der Geseze nicht besitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, sind kein Gegenstand der Erseffung.

## §. 1456.

Aus diesem Grunde können weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Erseffung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldkonten verjähret werden.

## §. 1457.

Anderer dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausschließend vorbehaltene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereien u. dgl., können zwar überhaupt von anderen Staatsbürgern, doch nur binnen einem längeren als dem gewöhnlichen Zeitraume (§. 1472) erseffen werden.

## §. 1458.

Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Erseffung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

## §. 1459.

Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpft, keiner Verjähung.

Hat aber eine Person der anderen die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert; so fängt der Besitz des Untersagungsrechtes von Seite der Eignen gegen die Freyheit der Anderen von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbothe oder der Verhinderung gefüget hat; und es wird dadurch, wenn alle übrige Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Ersizung bewirket (§§. 313 u. 351).

## §. 1460.

Erfordernisse zur Ersizung:  
1) Besitz;

Zur Ersizung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert: daß jemand die Sache oder das Recht, die auf diese Art erworben werden sollen, wirklich besitze, daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sey, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde (§§. 309, 316, 326 und 345).

## §. 1461.

und zwar:  
a) ein rechtmäßiger;

Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig und zur Ersizung hinreichend. Dergleichen sind: z. B. das Vermächtniß,

Von der Verjährung und Ersizung. 43  
die Schenkung, das Darleihen, der Kauf und Verkauf, der Tausch, die Zahlung u. s. w.

## §. 1462.

Verpfändete, geliehene, in Verwahrung oder zur Fruchtnießung gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern oder Fruchtnießern, aus Mangel eines rechtmäßigen Titels, niemals erseßen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titel als dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersizungszeit zu Statte kommen.

## §. 1463.

Der Besitz muß redlich seyn. Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Ersizung von dem Tage seines Besitzes anzufangen (§. 1493).

## §. 1464.

Der Besitz muß auch echt seyn. Wenn Jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtiget, oder in den Besitz heimlich einschleicht, oder eine Sache nur bittweise besitzt; so kann weder er selbst, noch können seine Erben dieselbe verjähren.

## §. 1465.

2) Verlauf  
der Zeit.

Zur Erziehung und Verjährung ist auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeitraume wird hier das in allen übrigen Fällen zur Erziehung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt. Es kommt dabey sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte und der Sachen, als der Person an.

## §. 1466.

Erziehungs-  
zeit:

Das Eigenthumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz ersehen.

Ordentliche.

## §. 1467.

Von unbeweglichen Sachen erseht derjenige, auf dessen Rahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drey Jahren. Die Gränzen der Erziehung werden nach dem Maße des eingetragenen Besitzes beurtheilt.

## §. 1468.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichts-Acten

ten und anderen Urkunden zu erweisen ist, oder wenn die Sache auf den Rahmen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübet, nicht eingetragen ist, wird die Erziehung erst nach dreißig Jahren vollendet.

## §. 1469.

Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf dessen Rahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, binnen drey Jahren ersehen.

## §. 1470.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben, nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreißig Jahren ersehen.

## §. 1471.

Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bey dem Rechte, eine Pfründe zu vergeben, oder jemanden bey Herstellung einer Brücke zum Betrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Erziehung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreißig Jahren, zugleich erweisen, daß der



Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens drey Mahl sich ergeben, und er jedes Mahl dieses Recht ausgeübet habe.

§. 1472.

Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, in so weit die Verjährung Platz greift (§§. 287, 289, 1456 u. 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersizungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiscus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

§. 1473.

Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die

Außerordentliche.

Von der Verjährung und Ersizung. 47  
nähmliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.

§. 1474.

Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses, eines Erbpacht- und Erbzinsgutes geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren.

§. 1475.

Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Ersizung und Verjährung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich Ein Jahr nur für sechs Monathe gerechnet wird. Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreißig Jahre zusammen ausgedehnet werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.

§. 1476.

Auch derjenige, welcher eine bewegli-

die Sache unmittelbar von einem unechten, oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag, muß den Verlauf der sonst ordentlichen Ersitzungszeit doppelt abwarten.

## §. 1477.

Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreßzig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus.

## §. 1478.

Verjährungszeit;  
Ordentliche.

In so fern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beyde mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in Einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreßzig Jahre hinlänglich.

## §. 1479.

Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn oder nicht, erlöschen also in der Regel

Von der Verjährung und Ersitzung. 49  
längstens durch den dreßsigjährigen Nichtgebrauch, oder durch eine so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

## §. 1480.

Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drey Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreßzig Jahren verjährt.

## §. 1481.

Die in dem Familien- und überhaupt in Ausnahmen. dem Personen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben (§. 1459) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frey zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.

## §. 1482.

Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf

einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Erfüllung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden (§. 351). Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.

§. 1483.

So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht angewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand auszulösen, bleibt unverjährt. In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

§. 1484.

Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreißig Jahren von drey Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sey (§. 1471).

§. 1485.

In Rücksicht der in dem §. 1472 begünstigten Personen werden, wie zur Erfüllung, also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.

§. 1486.

Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlaufe von dreißig oder vierzig Jahren verlohren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzern Zeitraum ausgemessen hat (§. 1465).

§. 1487.

Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustößen; den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern; eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen; einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten; und die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen Furcht, oder eines Irrthumes, wobey sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drey

Außerordentliche kürzere Verjährungszeit.



Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§. 1488.

Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drey auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.

§. 1489.

Jene Entschädigungsklage erlischt nach drey Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden; so verjährt sich das Klagerecht nur nach dreyßig Jahren.

§. 1490.

Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestehen, können nach Verlauf eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten, so dauert das Klagerecht auf Genugthuung durch drey Jahre.

§. 1491.

Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.

§. 1492.

Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbrieftage zu Statten komme, ist in der Wechselordnung bestimmt.

§. 1493.

Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtigt, die Ersizungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen (§. 1463). Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. Bey einer Ersizung von dreyßig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bey der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben oder schuldblose Unwissenheit Statt.

Einrechnung  
der Verjährungszeit des  
Vorfahrers.

§. 1494.

Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen,

Hemmung  
der Verjährung.

Wahn- oder Blödsinnige, kann die Er-  
 sitzungs- oder Verjährungszeit, dafern die-  
 sen Personen keine gesetzlichen Vertreter  
 bestellt sind, nicht anfangen. Die ein Mahl  
 angefangene Ersitzungs- oder Verjährungs-  
 zeit läuft zwar fort; sie kann aber nie frü-  
 her als binnen zwey Jahren nach den ge-  
 hobenen Hindernissen vollendet werden.

## §. 1495.

Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen  
 Kindern oder Pflegebefohlenen und ihren  
 Aeltern oder Vormündern kann, so lange  
 erstere in ehelicher Verbindung, letztere  
 unter älterlicher oder vormundschaftlicher  
 Gewalt stehen, die Ersitzung oder Ver-  
 jäh rung weder angefangen, noch fortgese-  
 het werden.

## §. 1496.

Durch Abwesenheit in Civil- oder  
 Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Still-  
 stand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder  
 Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang,  
 sondern so lange dieses Hinderniß dauert,  
 auch die Fortsetzung der Ersitzung oder  
 Verjährung gehemmet.

## §. 1497.

Die Ersitzung sowohl als die Verjäh-  
 rung wird unterbrochen, wenn derjenige,  
 welcher sich auf dieselbe berufen will, vor  
 dem Verlaufe der Verjährungszeit entwe-  
 der ausdrücklich oder stillschweigend das  
 Recht des Anderen anerkannt hat; oder  
 wenn er von den Berechtigten belangt, und  
 die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird  
 aber die Klage durch einen rechtskräftigen  
 Spruch für unstatthaft erklärt; so ist die  
 Verjährung für ununterbrochen zu halten.

## §. 1498.

Wer eine Sache oder ein Recht ersehen  
 hat, kann gegen den bisherigen Eigenthü-  
 mer bey dem Gerichte die Zuerkennung des  
 Eigenthums ansuchen, und das zuerkann-  
 te Recht, wosfern es einen Gegenstand der  
 öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren  
 einverleiben lassen.

## §. 1499.

Auf gleiche Art kann nach Verlauf der  
 Verjährung der Verpflichtete die Löschung  
 seiner in den öffentlichen Büchern eingetra-  
 genen Verbindlichkeit, oder die Richtiger-  
 klärung des dem Berechtigten bisher zuge-

Unterbre-  
 chung der  
 Verjährung.

Wirkung  
 der Ersitzung  
 oder Verjäh-  
 rung.

56 III. Th. Viert. Hauptst. B. d. Verjähr. u. Ersiz.  
standenen Rechtes und der darüber ausge-  
stellten Urkunden erwirken.

§. 1500.

Das aus der Ersizung oder Verjährung  
erworbene Recht kann aber demjenigen,  
welcher im Vertrauen auf die öffentlichen  
Bücher noch vor der Einverleibung dessel-  
ben eine Sache oder ein Recht an sich ge-  
bracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 1501.

Auf die Verjährung ist, ohne Einwen-  
dung der Parteyen, von Amts wegen kein  
Bedacht zu nehmen.

§. 1502.

Der Verjährung kann weder im voraus  
entfagt, noch kann eine längere Verjäh-  
rungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt  
ist, bedungen werden.

Entfagung  
oder Verlän-  
gerung der  
Verjährung.

# Alphabetisches Register

über den

## Inhalt der drey Theile

des

### allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

für

die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichi-  
schen Monarchie.

Nach der Zahl der Paragraphen.



W i e n.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey

1811.